

STATUTEN

STREETHOCKEYCLUB KERNENRIED-ZAUGGENRIED



Genehmigt durch die Schlussversammlung vom 16. Mai 2003

I. Name, Sitz und Zweck

Art 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen „Streethockeyclub Bulldozers Kernenried-Zauggenried“ besteht ein am 8. Mai 1999 offiziell gegründeter, politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Kernenried.

Art 2 **Zweck**

Der Streethockeyclub bezweckt

- a) die Pflege und Förderung des Streethockey-Sportes
- b) die Pflege der Kameradschaft und die Solidarität unter den Mitgliedern

Art 3 **Zugehörigkeit**

Er ist Mitglied der Swiss Streethockey Association (SSHA). Es steht dem Streethockeyclub frei, anderen Verbänden mit ähnlichem Zweck beizutreten.

II. Mitgliedschaft

Art 4 **Mitgliedarten**

Der Streethockeyclub besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Funktionären
- c) Passivmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Art 5 **Aktivmitglieder**

Art 5.1 **Definition**

Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, welche sich für den Streethockey-Sport interessiert. Aktivmitglieder spielen in einer Mannschaft des Streethockeyclubs aktiv mit.

Art. 5.2 **Aufnahme**

Neue Aktivmitglieder können durch den Vorstand provisorisch aufgenommen werden. Die definitive Aufnahme erfolgt anlässlich der Generalversammlung. Hierfür braucht es die Zustimmung von mindestens 2/3 der Versammlungsteilnehmer.

Art 5.3 Rechte und Pflichten

- a) Aktivmitglieder, welche im Jahr der ersten Saisonhälfte 16 Jahre alt werden, sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt. Jüngere Aktivmitglieder haben nur Beisitzungsrecht. Vertretung der Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes ist nicht gestattet.
- b) Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, den durch die Generalversammlung beschlossenen Jahresmitgliederbeitrag zu bezahlen.
- c) Jedes Aktivmitglied besitzt ein Exemplar der Vereinsstatuten und verpflichtet sich, sie zu beachten und einzuhalten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben sowie die Interessen des Street-hockeyclubs zu wahren.
- d) Die Aktivmitglieder sind gehalten, an der Generalversammlung sowie an den Meisterschaftsspielen teilzunehmen. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit Busse bestraft. Höhe und Art der Busse wird durch die Generalversammlung festgelegt.
- e) Aktivmitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht gemäss Art 5.3 Ziff a sind von der Teilnahmepflicht an der Generalversammlung entbunden.

Art. 5.4 Austritt

Austritte bedürfen der schriftlichen Form und sind an den Vorstand zu richten. Der Austritt wird gewährt, wenn allen Verpflichtungen gegenüber dem Streethockeyclub nachgekommen worden ist.

Art 6 **Funktionäre**

Art 6.1 Definition

Funktionär ist jede natürliche Person, welche dem Streethockeyclub seine Dienste nicht als Spieler sondern ausschliesslich andersweitig erweist.

Art. 6.2 Aufnahme
analog Art. 5.2

Art 6.3 Rechte und Pflichten

- a) Funktionäre, welche im Jahr der ersten Saisonhälfte 16 Jahre alt werden, sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt. Jüngere Funktionäre haben nur Beisitzungsrecht. Vertretung der Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes ist nicht gestattet.

- b) Jeder Funktionär besitzt ein Exemplar der Vereinsstatuten und verpflichtet sich, sie zu beachten und einzuhalten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben sowie die Interessen des Street-hockeyclubs zu wahren.
- c) Die Funktionäre sind gehalten, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- d) Funktionäre ohne Stimm- und Wahlrecht gemäss Art 6.3 Ziff a sind von der Teilnahmepflicht an der Generalversammlung entbunden.
- e) Funktionäre haben keinen Jahresmitgliederbeitrag zu entrichten.

Art 6.4 Austritt
analog Art. 5.4

Art 7 **Passivmitglieder**

Art 7.1 Definition
Passivmitglied kann jede natürliche Person werden.

Art. 7.2 Aufnahme
Die Aufnahme erfolgt auf eigenen Wunsch des abtretenden Aktivmitglieds/Funktionärs oder auf Wunsch eines sonstigen Aktivmitglieds/Funktionärs.

Art 7.3 Rechte und Pflichten

- a) Jedes Passivmitglied ist verpflichtet, den durch die Generalversammlung beschlossenen Jahresmitgliederbeitrag zu bezahlen.
- b) Passivmitglieder haben an der Generalversammlung lediglich Beisitzungsrecht.

Art 7.4 Austritt
Durch Nichtbezahlen des Passivmitglieder-Beitrages bis zum 31. Mai verfällt die Mitgliedschaft.

Art 7.5 Reaktivierung
Ein Passivmitglied kann die aktive Mitgliedschaft durch die Zustimmung des Vorstandes wieder erlangen.

Art 8 **Ehrenmitglieder**

Art 8.1 Definition

Wer vor seinem Austritt oder Wechsel auf die Passivmitgliederliste mindestens 15 Jahre als Aktivmitglied oder Funktionär für den Streethockeyclub tätig war, kann Ehrenmitglied werden. Ebenfalls Ehrenmitglied kann werden, wer vom Vorstand oder der SK aufgrund von ausserordentlichen Leistungen hierzu vorgeschlagen wird.

Art. 8.2 Ernennung

Die Ernennung erfolgt mittels einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit an der Generalversammlung

Art 8.3 Rechte und Pflichten

- a) Ehrenmitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen und Festivitäten des Streethockeyclubs teilzunehmen.
- b) Ehrenmitglieder haben an der Generalversammlung lediglich Beisitzungsrecht.
- c) Die Entrichtung eines Jahresmitgliederbeitrages ist für die Ehrenmitglieder fakultativ.

Art 8.4 Austritt

Analog Art. 5.4.

Art 9 **Trainingsmitglieder**

Art 9.1 Definition

Trainingsmitglied kann jede natürliche Person werden, welche sich für den Streethockey-Sport interessiert. Trainingsmitgliedern in keiner Mannschaft des Streethockeyclubs aktiv mit.

Art. 9.2 Aufnahme

Analog Art. 5.2.

Art 9.3 Rechte und Pflichten

- a) Jedes Trainingsmitglied ist verpflichtet, den durch die Generalversammlung beschlossenen Jahresmitgliederbeitrag zu bezahlen.
- b) Trainingsmitglieder haben an der Generalversammlung lediglich Beisitzungsrecht.

Art. 9.4 analog Art. 5.4

Art 10

Ausschlüsse

Mitglieder, die das Ansehen des Strassenhockeyclubs schädigen, den Bestimmungen des Streethockeyclubs zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung durch eine Zweidrittels-Mehrheit ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art 11

Organe des Streethockeyclubs

- Generalversammlung
- Vorstand
- Sportkommission
- Rechnungsrevisoren

Art 12 **Generalversammlung**

Art 12.1 Einberufung

Die Generalversammlung findet alljährlich vor Saisonbeginn statt. Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens 10 Tage im Voraus. Jede ordentlich einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art 12.2 Traktanden

Folgende Traktanden sind in zweckmässiger Reihenfolge zu behandeln:

- Begrüssung
- Appell
- Wahl des Stimmenzählers
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresrückblick
- Jahresrechnung
- Mutationen
- Ausblick
- Budget (Jahresmitgliederbeitrag)
- Statuten
- Wahlen / Ämterverteilung
- Ehrungen
- Verschiedenes

Abänderungen der Traktanden bedürfen einem Stimmenmehr von 2/3 der Generalversammlung.

Art 13 **Ausserordentliche Versammlung**

Eine ausserordentliche Versammlung kann durch den Vorstand oder durch 1/5 der stimmberechtigten Aktivmitglieder und Funktionäre einberufen werden.

Art 14 **Beschlussfassung der Versammlungen**

Sämtliche Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung keine geheime Durchführung beschliesst. Beschlüsse und Wahlen werden mit der relativen Mehrheit gefasst. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Geschäft als abgelehnt.

Art 15 **Protokollierung**

Über die Versammlungen wird ein Protokoll geführt, aus dem die Beschlüsse einwandfrei ersichtlich sind.

Art 16 **Der Vorstand**

Art 16.1 Aufgabenbereich

Der Vorstand wahrt die Interessen des Streethockeyclubs, besorgt die Leitung und vertritt den Verein gegen aussen. Insbesondere obliegen ihm folgende Tätigkeiten:

- provisorische Aufnahme von Neumitgliedern
- Organisation des Spielbetriebs (**löschen**)
- Organisation der Versammlungen
- Finanz- und Sponsoringwesen
- Werbung
- Materialbeschaffung
- Organisation von Vereinsanlässen
- Bezugsorgan zum Verband und zu den Behörden

Art 16.2 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei mindestens die folgenden Ämter bestellt werden müssen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier

Art 16.3 Der Präsident

Der Präsident besorgt die Geschäftsleitung, vertritt den Streethockeyclub gegen aussen, leitet die Versammlungen und die Tätigkeiten des Vorstands und wahrt die Interessen des Streethockeyclubs.

Art 16.4 Der Vizepräsident

Der Vizepräsident hat den Präsidenten bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit zu vertreten und unterstützt ihn in seinem Amt.

Art 16.5 Der Sekretär

Der Sekretär führt Protokoll über sämtliche Versammlungen sowie über die Vorstandssitzungen. Er ist verantwortlich für eine einheitliche und saubere Vereinskorrespondenz und für deren fachgerechte Aufbewahrung.

Art 16.6 Der Kassier

Der Kassier ist für die ordnungsgemässe Führung der Vereinsrechnung zuständig. Er hat jeweils per Ende Mai die Rechnung abzuschliessen und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand das Budget zu erstellen. Den Rechnungsabschluss hat er rechtzeitig vor der Generalversammlung den Rechnungsrevisoren zur Prüfung zu unterbreiten.

Art 16.7 **Wahlen**
Die Wahlen erfolgen an der Generalversammlung. Die Wiederwählbarkeit ist unbeschränkt.
Sämtliche Vorstandsmitglieder werden für mindestens ein Amtsjahr gewählt.

Art 17 **Die Sportkommission (SK)**
Sofern es die Vereinssituation erfordert, kann der Vorstand die Organisation des Spielbetriebs an eine durch die Generalversammlung zu konstituierende Sportkommission delegieren.

Art 17.1 **Aufgabenbereich**

Die SK ist verantwortlich für die Gewährleistung eines reibungslosen Spielbetriebes. Insbesondere obliegen ihr folgende Tätigkeiten:

- Spielerlizenzierungen
 - Juniorenausbildung
 - Schiedsrichterwesen
 - Trainingsplanung und Organisation von Trainingslagern
 - Festlegung der sportlichen Saisonziele
 - Die Sitzungen der SK werden durch den SK-Chef geleitet. Das Gremium besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Art 17.2 **Wahlen**
Die Wahlen erfolgen an der Generalversammlung. Sämtliche Kommissionsmitglieder werden für mindestens ein Amtsjahr gewählt. Der Vorstand schlägt die Kommissionsmitglieder der Generalversammlung zur Wahl vor. Die Wiederwählbarkeit ist unbeschränkt.

Art 18 **Rechnungsrevisoren**

Art 18.1 **Aufgabenbereich**

Es amtieren immer 2 Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren überprüfen, ob die Jahresrechnung ordnungsgemäss und sauber geführt wurde und ob sie vollständig ist. Sie haben ihren Prüfungsbefund schriftlich abzufassen. Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher zu nehmen.

Art 18.2 **Wahlen**

Die Wahlen erfolgen an der Generalversammlung. Es wird alljährlich ein Rechnungsrevisor gewählt. Die Amtszeit beträgt mindestens 2 Jahre. . Die Wiederwählbarkeit ist unbeschränkt.

Art 19 **Zeichnungsberechtigung**

Die Mitglieder des Vorstands und der Sportkommission sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Im üblichen Bankverkehr steht dem Kassier Einzelunterschrift zu.

Art 20 gestrichen

Art 21 **Entschädigung**

Der Vorstand und die SK können jährlich ein gemeinsames Essen durchführen, welches durch die Vereinskasse subventioniert wird. Der hierzu verwendete Betrag wird durch die Generalversammlung bestimmt.

IV. Finanzen

Art 22 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des darauffolgenden Jahres.

Art 23 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Streethockeyclubs haftet primär das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung beschränkt sich auf den anlässlich der Generalversammlung bestimmten Jahresbeitrag. Fehlt der Beschluss der Generalversammlung, so beträgt der persönliche Höchsthaftungsbetrag Fr. 300.00.

Art 24 **Kompetenzen**

Anschaffungen können gestützt auf das Budget nach folgenden Kompetenzstufen erfolgen:

ab Fr. 5'000.00	Generalversammlung
Fr. 1'000.00 – 5'000.00	Vorstand
Fr. 300.00 – 1'000.00	Präsident und Kassier zu zweien oder TK
bis Fr. 300.00	Präsident, Kassier, Sekretär, TK-Chef einzeln
Fr. 300.00 – 1'000.00	Präsident und Kassier zu zweien oder SK
bis Fr. 300.00	Präsident, Kassier, Sekretär, SK-Chef einzeln

Art 25 **Versicherungen**

- Art 25.1 **Unfallversicherung**
Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder. Der Verein übernimmt keine Haftung.
- Art 25.2 **Haftpflichtversicherung**
Der Streethockeyclub besitzt eine Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Schäden gegenüber Dritten.

V. Auflösung oder Fusion des Streethockeyclubs

- Art 26 **Voraussetzungen**
Die Auflösung des Streethockeyclubs oder eine Fusion kann nur an einer eigens dafür einberufenen Versammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- Art 27 **Vermögenszuweisung**
Ein allfälliges Vereinsvermögen bei Vereinsauflösung wird einem dannzumal zu bestimmenden wohltätigen Zweck zugewiesen.

VI. Schlussbestimmungen

- Art 28 **Statutenänderungen**
Abänderung dieser Statuten können nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.
- Art 29 **Geltungsbereich**
Diese Statuten haben gegenüber sämtlichen Mitgliedern des Streethockeyclubs Gültigkeit. Unkenntnis der Statuten entbindet nicht von den Verpflichtungen gegenüber denselben.
- Art 30 **Inkrafttretung**
Diese Statuten sind anlässlich der Schlussversammlung vom 26. Juni 2010 angenommen worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- Art31 **Revision**
I am 20. Mai 2005 durch die Schlussversammlung 2004/2005
II am 26. Mai 2006 durch die Schlussversammlung 2005/2006
III am 25. Mai 2007 durch die Schlussversammlung 2006/2007
IV am 11. Juli 2008 durch die Generalversammlung 2008/2009
V am 26. Juni 2010 durch die Generalversammlung 2010/2011
VI am 20. Juni 2014 durch die Generalversammlung 2014/2015

STREETHOCKEYCLUB
KERNENRIED-ZAUGGENRIED

Sig. Präsident sig. Sekretär